

20.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz****zu Punkt** **der 714. Sitzung des Bundesrates am 04. Juli 1997**

**Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank-
und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften****A**

1. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt ferner dem Bundesrat, folgende Entschliebung anzunehmen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit den Ländern baldmöglichst darüber Gespräche aufzunehmen, wie die Refinanzierungsmöglichkeiten der Förderbanken der Länder denen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen des 3. Finanzmarktförderungsgesetzes gleichgestellt werden können.

Das Gesetz beinhaltet in Artikel 1 Nr. 4 in § 2 Abs. 2 Kreditwesengesetz eine Regelung, die der KfW einseitig Refinanzierungsvorteile gegenüber Länderförderinstituten erschließt.

Diese werden dadurch in ihrer Fördertätigkeit im Vergleich zur KfW benachteiligt.

Die Länderförderinstitute sind daher nach Auffassung des Bundesrates der KfW gleichzustellen. Diese Gleichstellung entspricht der Grundkonzeption bei der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 2 GewStG).

Ausgeliefert am 23. JUNI 1997